Nahverkehr Westfalen-Lippe

Zweckverband Nahverkehr Westfalen – Lippe NWL

48. Sitzung der Verbandsversammlung NWL am 12.04.2018 in Unna

Öffentliche Sitzung

TOP: 05 **Vorlage: 427/18**

Tarifliche Abfederung bei Großbaustellen

Berichterstatter: Herr Siemer **Verfasser:** Herr Meier

Kosten: siehe Sachdarstellung

Vorberatung: ☒ Ja, Tarifausschuss am 05.12.2017 und 23.03.2018 ☐ Nein

Beschlussfassung NWL:

- Zustimmung der Mitgliedszweckverbände erforderlich: ☐ Ja ☒ Nein
- Falls ja: ☐ ZWS ☐ nph ☐ ZRL ☐ VVOWL ☐ ZVM

☒ Einfache Mehrheit ☐ 2/3 Mehrheit ☐ Einstimmig

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt die Anwendung der nachstehend beschriebenen allgemeinen Handlungsrichtlinie für tarifliche Abfederungen bei langandauernden Großbaustellen.

Dr. Ulrich Conradi
Verbandsvorsteher NWL

Frank Beckehoff
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Tarifliche Abfederung bei Großbaustellen

Öffentliche Sitzung

Begründung:

1. Ausgangslage

In den kommenden Jahren werden im Raum Bielefeld / Lage verschiedene Baumaßnahmen der DB Netz AG mit umfangreichen Auswirkungen auf den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) stattfinden. Diese werden sich ab Juni 2018 insgesamt über mindestens 16 Monate erstrecken. Mehrere SPNV-Linien werden dann in ihrem Betriebskonzept durch Ausfallabschnitte sowie verschobene Fahrzeiten erheblich eingeschränkt sein. Für Fahrgäste der betroffenen Streckenabschnitte wird sich das zur Verfügung stehende Angebot damit für einen sehr langen Zeitraum verschlechtern, da der SPNV für durchgehende Fahrten (vor allem von und nach Bielefeld Hbf) nicht mehr zur Verfügung stehen wird.
Trotz Einrichtung von Schienenersatzverkehren, die aufgrund der konkreten Sperrabschnitte zur Herstellung eines barrierefreien und Fahrzeitverlust begrenzenden Verkehrs großzügig ausgestaltet sind, besteht wegen der sehr lang andauernden Angebotsverschlechterung (Fahrtzeitverlängerungen und häufigere Umstiege) die Gefahr eines nachhaltigen Abwanderns von Teilen der Fahrgäste zu anderen Verkehrsträgern und damit verbunden langfristig ein Einnahmeverlust durch den Rückgang von Fahrgeldeinnahmen für den NWL.
Im Zuge der Sperrungen und Ersatzmaßnahmen im Raum Bielefeld/Lippe wird Abonnenten im Rahmen eines **Pilotprojektes** ein „Treuebonus" *(Benennung wird noch final geklärt)* gewährt. Aufgrund des absehbaren Baubedarfs im Bereich der Schieneninfrastruktur im gesamten Verbandsgebiet soll ein allgemeiner Handlungsrahmen für vergleichbare Baueinschränkungen im NWL festgelegt werden. Dabei sind die rechtlichen sowie operativen Rahmenbedingungen zu beachten. Wirtschaftliches Ziel dieses Pilotprojektes ist die Vermeidung von nachhaltigen Einnahmenrückgängen im SPNV.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Ein „Treuebonus" in Form einer nachfolgend erläuterten „tariflichen Abfederung" ist rechtsgutachterlich durch die Kanzlei BBG, Bremen, umfassend beurteilt worden. Grundsätzlich können die Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) ihren Kunden einen Treuebonus gewähren, indem sie unter bestimmten Voraussetzungen Zahlungen an diese vornehmen. Die dadurch entstehenden finanziellen Netto-Effekte können dann im Rahmen der Abrechnung der betroffenen Verkehrsverträge zwischen EVU und NWL abgerechnet werden.

3. Operative Umsetzung

Eine allgemeine Tarifabsenkung zur Abfederung der Auswirkungen von Baumaßnahmen ist im Fall des Pilotprojekts nicht umsetzbar und auch nicht zielführend. Aufgrund der Verkehrsträger und –unternehmen übergreifenden Mitgliederstruktur der Tarifgesellschaften ist eine Einigung nicht abzusehen. Von einer solchen flächendeckenden Maßnahme wären zudem auch alle Verkehre, unabhängig von vorhandenen Einschränkungen betroffen. Daher wird die Umsetzung auf bestimmte Kundengruppen begrenzt.

Um zumindest die betroffenen Stammkunden des SPNV (Abonnenten) möglichst nicht zu verlieren, soll für diese ein „Treuebonus" in der Form gewährt werden, das derjenige, der während der Streckensperrung für mindestens 6 Monate zahlender Abonnent bleibt, im Anschluss an die Streckensperrung für 2 Monate sein Abo gratis erhält (vorgesehener Slogan der Treueaktion Baustelle ist: „Wer uns treu bleibt, erhält 2 Monate gratis"). Diese Maßnahme berücksichtigt die Erkenntnis, dass Abonnenten, die ihr Abo erst einmal gekündigt haben, als Stammkunden für den SPNV i. d. R. für längere Zeit verloren gegangen sind, womit der Einnahmenverlust sich auch auf die Zeit nach Beendigung der Baumaßnahmen auswirken würde. Mit dem "Treuebonus" sollen möglichst viele Stammkunden gehalten werden.
Aus Kundensicht wird das Vorgehen im Rahmen des Pilotprojektes so ausgestaltet, dass Abonnenten einen Antrag auf den „Treuebonus" stellen. Wird im Zuge der Antragsprüfung die Berechtigung auf den „Treuebonus" festgestellt (keine Kündigung des Abonnements innerhalb von 6 Monaten während des Baustellenzeitraums und Gültigkeit des Abonnements auf dem eingeschränkten Streckenabschnitt), wird die Zahlung für das Abonnement für zwei Monate für den Kunden ausgesetzt. Die auf diese Weise der Tarifgemeinschaft entgangenen Zahlungen durch die Kunden werden durch Zahlungen seitens des EVU ersetzt. Auf diese Weise werden die bestehenden Einnahmenaufteilungsverträge der Tarifgemeinschaften in keiner Weise tangiert. Die Zahlungen des EVU an die Tarifgemeinschaft werden im Rahmen der Abrechnung der betroffenen Verkehrsverträge zwischen EVU und NWL berücksichtigt.

4. Allgemeine Handlungsrichtlinie

Eine tarifliche Abfederungsmaßnahme wird unter Berücksichtigung der Erfahrungen des Pilotprojekts umgesetzt, sofern einzelne der nachstehenden Kriterien sehr umfassend erfüllt werden oder die Summe der einzelnen Einschränkungen sehr belastend für die Kunden ist:

- Dauer der SPNV-Baustelle: in der Regel mindestens 3 Monate (nur bei sehr hohen Fahrzeitverlängerungen und häufigen Umstiegen ist ggf. auch ein kürzerer Zeitraum zu berücksichtigen)
- Die Hauptverkehrszeit (HVZ) ist betroffen, d.h. die Einschränkungen betreffen nicht nur Abend-/Nachtstunden und Wochenenden
- Für die Kunden tritt im Zuge der Nutzung des SEV eine deutliche Fahrtzeitverlängerung gegenüber der regulären Fahrtzeit mit dem SPNV ein
- und/oder es ergibt sich die Notwendigkeit von mindestens einem zusätzlichen Umstieg (führt ggf. zu häufigen Anschlussverlusten und damit zu Fahrzeitverlusten)
- die Anzahl betroffener Fahrgäste muss in einem finanziell sinnvollen Verhältnis zu den Kosten stehen.

Die Abfederung wird für Stammkunden angewendet, sodass Abonnements als definierte Ticketgattung eine Anspruchsberechtigung erhalten. Die betroffenen Tarife und Preisstufen sind je Maßnahme einzeln zu definieren. Voraussetzung ist die Nutzbarkeit der betroffenen Streckenabschnitte mit dem Abonnement. Bei Nutzbarkeit von alternativen öffentlichen Verkehren sind bestimmte Relationen ggf. als „nicht betroffen" von der tariflichen Abfederung auszuschließen.

Der Aufwand für die Abfederungsmaßnahme umfasst dabei den Ausgleich von Zahlungen für ein Abonnement. Notwendige und nachvollziehbar dargelegte Aufwendungen für die Antragsabwicklung werden erstattet, wenn diese bei den Aboverwaltenden Stellen nicht durch Provisionszahlungen bereits gedeckt sind. Da i. d. R. auch weitere Partner ebenfalls von den Maßnahmen durch dauerhaften Erhalt von Abos profitieren, wirkt der NWL darauf hin, dass die Aufwendungen für die Antragsabwicklung möglichst von allen profitierenden Partnern getragen werden.

5. Finanzielle Auswirkungen

Eine konkrete belastbare Einschätzung ist derzeit nicht möglich. Es handelt sich um eine Investition in die langfristige Kundenbindung und damit in die Vermeidung von langfristigen Erlösrückgängen.

Der NWL versucht von der DB Netz AG als Verursacher der Baumaßnahmen eine Kostenbeteiligung oder Entschädigung zu erreichen. Eine konkrete Aussage hierzu ist jedoch zum derzeitigen Zeitpunkt ebenfalls nicht möglich.